

702 29-01-2014  
720.05-02

02.09.2014

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.2)

Herr Senator Neumann trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2014/1867, betreffend

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG),

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Senat beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft.
2. Der Präsident des Senats wird ermächtigt, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen Ausschuss zu beantragen.

Gr. Verteiler



Für die Richtigkeit

  
Annette Hitpaß

Berichterstattung  
Senator Neumann  
Staatsrat Schiek

TOP 2  
B. Vorzug

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr 2014/01867  
vom 20.08.2014

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG)

### A. Zielsetzung:

Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz mobiler Videogeräte

Der Einsatz neuartiger am Körper getragener polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, soll eindeutig geregelt werden. Ziel ist dabei, die technischen Mittel zum Schutz der Bediensteten und auch von Dritten einzusetzen.

### B. Lösung:

Neufassung des § 8 Absatz 5 Satz 1 PoIDVG

### C. Auswirkungen auf den Haushalt:

Für das zunächst geplante Pilotverfahren ist die Anschaffung von vier Kameras und einem Verwaltungsgerät für insgesamt ca. 20.000 € beabsichtigt. Derzeit geht die BIS davon aus, dass der Stückpreis einer Kamera ca. 3.000 € beträgt und für die Erstausrüstung zur Verwaltung von bis zu 10 Kamerageräten ein Gerät für ca. 8.000 € beschafft werden muss. Die Mittelbereitstellung erfolgt aus den 3 Mio. Euro für die Optimierung der Sicherheitsausrüstung und persönlichen Schutzausrüstung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (vgl. Drucksache 12/11719 und Beschluss der Bürgerschaft vom 02.07.2014) und unter Inanspruchnahme haushaltsrechtlich zulässiger Deckungsfähigkeiten.

**D. Auswirkungen auf die Vermögenslage:**

Die Beschaffung der Kameras und des Verwaltungsgerät wird als Einheit betrachtet und ist mit seinen Anschaffungsnebenkosten i H v 20 000 € zu aktivieren. Dies erhöht das Sachanlagevermögen in der Bilanz.

Es ist von einer Nutzungsdauer von 3 Jahres auszugehen. Die jährlichen Abschreibungen i H.v 6666 67 € mindert über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH

**E. Sonstige finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**F. Auswirkungen auf:**

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

**G. Alternativen:**

Verzicht auf den Einsatz der mobilen Videogeräte

**H. Anlagen:**

Entwurf der Mitteilung an die Bürgerschaft